

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0266/19	28.05.2019
zum/zur		
F0202/18-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Gedlich		
Bezeichnung		
Umgang mit Wegerandstreifen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	04.06.2019	

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass einige sich im öffentlichen Eigentum befindliche Wege- oder Ackerrandstreifen in nicht unerheblichem Umfang ganz oder teilweise umgepflügt und landwirtschaftlich genutzt, d.h. als zusätzliche Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Doch Ackerrandstreifen (Wegraine) sind ein wichtiger Lebensraum. Dort findet ein lebendiger Artenaustausch statt. Sie dienen zur Vernetzung von Biotopen. Reptilien, Vögel, Säugetiere und Insekten finden hier Nahrung, Wohn- und Nistplätze sowie Deckung. Feldränder stellen u.a. auch Rückzugsgebiete dar, in die viele Tierarten bei Störungen durch Feldbestellung oder Grünlandbewirtschaftung der angrenzenden Flächen Schutz suchen.

*Viele Städte und Gemeinden haben die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerrandstreifen jedoch stillschweigend geduldet, so dass sich eine Art Gewohnheitsrecht für die Landwirt*innen daraus entwickelt hat. Durch diese Praxis wird jedoch der gesetzlich erforderliche Schutz von Ackerrandstreifen konterkariert.*

*Paragraph 5 Abs. 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) legt fest, **dass die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren sind. Dabei geht es nicht nur um das bloße Vorhandensein verbindender bzw. vernetzender Strukturen, sondern auch um die Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen** (§§ 1 ff. BNatSchG).*

*Die Gemeinde als Wegeflächeneigentümerin hat darüber hinaus die Pflicht, den „Vermögensgegenstand“ Grundbesitz „pflöglich“ zu verwalten und ihn so zu nutzen, dass das „Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner“ gefördert wird. Dazu gehören nicht nur materielle Interessen, sondern z.B. auch Erholungswerte. Die Verwaltung darf also im Falle einer widerrechtlichen Zerstörung nicht tatenlos zusehen, sondern muss die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. **Fallen Wegraine jedoch in Privathände, kann der Eigentümer laut § 903 BGB mit der Sache nach Belieben verfahren.***

In der Stellungnahme (S0041/16) bezüglich der zukünftigen Bepflanzung der Ränder, von im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg stehenden Feldwegen mit geeigneten Bäumen und Gehölzen (Beschluss vom 19.02.2015) wird konstatiert:

„In Abhängigkeit der Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist die Verwaltung bestrebt, derartige Rest und Splitterflächen, die künftig nicht mehr zur Erfüllung kommunaler Aufgaben benötigt werden, an die angrenzenden Eigentümer zu veräußern bzw. zu verpachten. Sind die an solche Randstreifen angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt, wird versucht, diese Randstreifen alternativ zum Verkauf an den landwirtschaftlichen Nutzer zu verpachten.

***Besitzen stadteneigene Wegeflächen selbst keine kommunale Bedeutung, wird die Veräußerung bzw. Verpachtung dieser Wegeflächen (einschließlich etwaiger Randstreifen) an die angrenzenden Eigentümer angestrebt.** Durch die Verwertung kommunal bedeutungsloser Feldwege werden Einnahmen generiert und die Landeshauptstadt Magdeburg von den Verkehrssicherungspflichten entlastet.“*

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:

1. *Inwiefern steht das in der o.g. Stellungnahme beschriebene Verwaltungshandeln in Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz?*
2. *Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über das Maß der ‚illegalen‘ Nutzung von in städtischem Eigentum befindlichen Ackerrandstreifen vor?*
3. *Welche Kontrollen führt die Landeshauptstadt Magdeburg diesbezüglich durch?*
 - a. *Falls Kontrollen stattfinden: Wie viele Verstöße wurden in den letzten zehn Jahren festgestellt?*
 - b. *Welche Maßnahmen wurden/werden gegen die ‚illegale‘ Nutzung der Ackerrandstreifen ergriffen?*

Inzwischen gibt es in einigen Bundesländern Projekte, derartig ‚illegal‘ genutzte Randstreifen verstärkt für den Naturschutz, den Erhalt der Artenvielfalt und die Naherholung zu nutzen, aber auch als ökologische Ausgleichsflächen, etwa für entstehende Eigenheimsiedlungen. Die Rückholung und Nutzung von Streifen an Äckern und Wegen spart städtisches Geld für den Kauf von Ausgleichsflächen.

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:

1. *Gibt es aktuelle, belastbare Zahlen über das bestehende Potential gemeindeeigener Flächen am Rand von Straßen und Feldern? Wenn ja, um welche Flächenpotential handelt es sich?*
2. *Welche Vorgaben müssen bei dem Anlegen von Blühstreifen bzw. bei der Bepflanzung mit Sträuchern auf Wegerandstreifen eingehalten werden?*
3. *Unter welchen Voraussetzungen können Wegerandstreifen auch für Ausgleichs- bzw. Kompensationszwecke eingesetzt werden?*

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage im Interesse der besseren Lesbarkeit wie folgt in Gänze Stellung.

Eingangs muss angemerkt werden, dass sich die in der Antragstellung genannte Rechtsnorm (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz) nicht an Kommunen richtet, wie die Landeshauptstadt Magdeburg. Adressat ist hier die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig.

Im Übrigen gilt das Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von der Eigentumsform. Daher hat ein Verkauf oder eine Verpachtung von Flächen nicht zwangsläufig ungenehmigte Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild oder gegen die Baumschutzsatzung zur Folge. Das „Heranpflügen“ des Ackerrains geschah und geschieht Furche für Furche, so dass zumeist nicht nachvollziehbar ist, seit wann Teile von Wegefurstücken landwirtschaftlich „genutzt“ werden. Eine stichprobenartige Luftbildrecherche mit Vergleich der Jahre 2017, 2000, 1992 hat jedenfalls ergeben, dass sich die Breite der Ackerraine der betreffenden Wege seit 1992 kaum verändert hat. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass dieser „Status Quo“ schon seit Jahrzehnten besteht.

Gleichwohl bieten die Wegefurstücke ein hohes Potenzial zur Biotopvernetzung, zur Verbesserung des Landschaftsbildes und nicht zuletzt auch für die Freizeitqualität des Umfeldes durch attraktive Rad- und Wanderwege. Im Zuge der in den letzten Jahren intensiv geführten innerstädtischen Diskussionen um Baumverluste, Artensterben und Biodiversität und der daraus resultierenden schwierigen Suche nach geeigneten Maßnahmeflächen haben zu einem Umdenken geführt, sodass ein Verkauf der in Rede stehenden Flächen, wie in der Stellungnahme des

Jahres 2016 dargestellt, nunmehr nicht mehr angestrebt wird. Demzufolge sollte dies bei Flächen ohne kommunale Bedeutung erfolgen. Die in Rede stehenden Flächen haben aber eine kommunale Bedeutung, und sei es als potenzielle Kompensationsflächen. Eine Verpachtung wird unkritisch gesehen, wenn die Option einer kurzfristigen Kündigung zur Inanspruchnahme für eigene Zwecke, sprich Bepflanzung, Teil des Pachtvertrages ist.

Im Entwurf zum Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg (s. auch DS0313/16) wird die Problematik der Ackerrandstreifen explizit im Abschnitt 6.4 „Vorrangig geeignete Bereiche für Kompensationsmaßnahmen“ betrachtet. In der Anlage befindet sich ein Auszug aus der Tabelle 28, dem die Lage, die Dimension als auch die geplante Aufwertung der potenziellen Flächen zu entnehmen ist.

Die Kontrolle der Einhaltung der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ obliegt nicht der Landeshauptstadt Magdeburg sondern den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Im Rahmen der Einhaltung der Anforderungen für die Instrumente der Agrarförderung wie Cross-Compliance, des Greenings, der Betriebsprämien für die landwirtschaftlichen Betriebe werden von den Ämtern für Landwirtschaft und Flurneuordnung regelmäßig Luftbildrecherchen und Kontrollen durchgeführt, z.B. auch was die Beseitigung von „Landschaftselementen“ betrifft. Im Regelfall soll in diesem Fall eine Information an die untere Naturschutzbehörde gehen. In der Praxis ist dies auf dem Gebiet der LH Magdeburg in den letzten 10 Jahren jedoch nicht passiert. Auch aus der Arbeit der UNB sind keine derartigen Vorkommnisse bekannt geworden.

Die in Rede stehenden Flächen liegen in der freien Landschaft. Hier sind die Vorgaben des § 40 Abs. 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Demzufolge bedarf das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Landschaft ab dem 01. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde (hier die Obere Naturschutzbehörde). Das bedeutet, es sind im Regelfall Pflanzen gebietseigener Herkunft zu verwenden. Die öffentliche Hand ist allerdings gehalten, dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen. Für Aussaaten ist demzufolge sogenanntes Regiosaatgut mit der Herkunft „Nordostdeutsches Tiefland / Mitteldeutsches Flach- und Hügelland“ zu verwenden. Auch für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind heimische Arten mit Pflanzgut der o.g. Herkunft vorzusehen.

Weiterhin gelten natürlich die einschlägigen Normen des Garten- und Landschaftsbaus für Bodenvorbereitung, Pflanzung, Ansaat, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Auch sollte der Mindestabstand fester Einbauten (wie z.B. Begrenzungspoller, Wildschutzzäune) oder Baumstämmen zur Verkehrsfläche eingehalten werden.

Eine weitere Voraussetzung ist die Einhaltung von Mindestabständen zu ggf. vorhandenem ober- und unterirdischem Leitungsbestand. Vor jeder Pflanzmaßnahme ist daher der Leitungsbestand zu recherchieren.

Keine „Vorgabe“ im eigentlichen Sinne, aber ein unbedingtes Erfordernis ist die Abstimmung der Pflanz-/Ansaatmaßnahme mit dem dort wirtschaftenden Landwirt. Die Zufahrt zur Ackerfläche sowie Lagerflächen, z.B. für Rüben, müssen weiterhin gewährleistet werden.

Die Wegerandstreifen eignen sich hervorragend für Kompensationsmaßnahmen. Wie bereits eingangs dargestellt, bieten die Wegeflurstücke ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial, soweit nicht bereits dicht mit Büschen und Bäumen bewachsen oder mit hochwertigem Grünland. Sie müssen auf Dauer angelegt sein und die Maßnahme darf nicht durch Dritte gefördert worden oder aufgrund anderer Verpflichtungen entstanden sein.

Das heißt: Blühstreifen, die durch Landwirte im Rahmen von Agrarfördermaßnahmen angelegt werden oder um der Verpflichtung nachzukommen, den geforderten Anteil ökologischer Vorrangflächen vorzuhalten, kommen nicht in Betracht. Die Flächen müssen zur Verfügung stehen, sind also aus der ggf. vorliegenden Verpachtung herauszunehmen. Es entgehen der Stadt

dadurch Einnahmen. Kosten entstehen durch die Herstellung und nach Fertigstellung der Flächen durch die Pflege. Auch diese finanziellen Aspekte sind in Betracht zu ziehen. Gleichwohl ziehen immer wieder städtische Infrastruktur- oder Baumaßnahmen ein Ausgleichserfordernis nach sich. Das Potenzial, das in den Wegerandstreifen in kommunaler Hand steckt, sollte hierfür genutzt werden.

Holger Platz

Anlage